

KUNDENRICHTLINIE FÜR NACHRANGKAPITAL KOMPAKT FÜR NÖ UNTERNEHMEN (NÖ-NACHRANGKAPITAL KOMPAKT)

Fassung 01. Jänner 2022 für Unternehmensfinanzierungen in Gewerbe

Diese Kundenrichtlinie regelt auf Basis der Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19 die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von gefördertem Nachrangkapital für Unternehmensfinanzierungen in Gewerbe durch die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (in der Folge kurz „NÖBEG“ genannt).

I. Allgemeines

Die NÖBEG vergibt an Unternehmen gefördertes Nachrangkapital für Unternehmensfinanzierungen. Das jeweilige Kapital wird vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (in der Folge auch kurz „Treugeber“ genannt) zur Verfügung gestellt. Die NÖBEG agiert dabei in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Treugebers.

II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche vor dem 1.1.2018 gegründet wurden und sich nicht mehr in der Gründungs- oder Frühphase befinden. Für die Einstufung als KMU sind in erster Linie die Beschäftigtenzahl (in Vollzeitäquivalenten) sowie Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme relevant. Zur Anwendung kommen die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG8 in der jeweils geltenden Fassung.
- Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden (Definition Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO Artikel 2 Nummer 18 VO (EU 651/2014)).
- Unternehmen, die im Zuge der Antragstellung bestätigen, dass unter Einbeziehung des beantragten NÖ-Nachrangkapital KOMPAKT die Förderungsobergrenze gemäß befristetem Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 in Höhe von EUR 2,300.000,- nicht überschritten wird. Das bedeutet, dass die Summe der vom Antragsteller erhaltenen Förderungen in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital zuzüglich NÖ-Nachrangkapital KOMPAKT zusammen nicht mehr als EUR 2,300.000,- beträgt.

III. Höhe, Laufzeit und Art des Nachrangkapitals

Die Höhe der Finanzierung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 1,500.000,-.

Die Laufzeit des Nachrangkapitals beträgt bis zu 10 Jahre.

Das geförderte Nachrangkapital wird in Form eines nachrangigen Darlehens und den Bestimmungen des Darlehensvertrages zur Verfügung gestellt. Das nachrangige Darlehen wird im Insolvenz-/Liquidationsfall gegenüber Forderungen von gewöhnlichen Gläubigern nachrangig bedient.

Es kann auch eine nachrangige Bedienung von Zinsen und/oder Tilgungen des nachrangigen Darlehens im Sinne des § 67 (3) IO vorgesehen werden.

IV. Finanzierungszweck

Die Mittel sind für Unternehmensfinanzierungen (Investitions- und/oder Betriebsmittelbedarf) zu verwenden. Diese umfassen aktivierbare Investitionen, Working Capital und Aufwendungen inkl. organisatorischer Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Schwerpunkten:

1. Unternehmenswachstum und/oder Absicherung der Marktposition
2. Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation inkl. Digitalisierungsmaßnahmen
3. Ausfinanzierung mit dem Ziel einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur
4. Ausstattung des Unternehmens mit kreditwirtschaftlichen Eigenmitteln

V. Voraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Finanzierung im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung und
- plausible Darstellung der ordnungsgemäßen Mittelrückführung

Ein dem Charakter und dem Risiko der Finanzierung angemessener Eigenmittel- und/oder Bankfinanzierungsanteil ist beizubringen.

Darüber hinaus müssen Unternehmen über die für ihre Geschäftstätigkeit bzw. für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Jedenfalls zu berücksichtigen sind die anzuwendenden Einschränkungen der unter Punkt IX genannten Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtlichen Grundlagen.

VI. Kosten

1. Verzinsung:

Als Verzinsung wird der Index zuzüglich eines Aufschlags von max. 5% festgelegt.

Der Index zur Berechnung der Verzinsung für die gesamte Laufzeit ist der jeweils gültige, auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR.

Die Anpassung erfolgt jeweils zum Quartalsende mit Wirksamkeit für das darauffolgende Quartal. Für den Fall, dass der Index einen Wert kleiner gleich "Null" ergibt, wird dieser mit "Null" festgelegt.

Sollte der vereinbarte Indikator nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein vergleichbarer bzw. von der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank empfohlener Wert.

2. Einmalige Bearbeitungsgebühr:
Für die Bearbeitung des Darlehensvertrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,5% des Nachrangkapitals zu entrichten.

Wenn eine Finanzierung nicht zustande kommt, obwohl eine Bearbeitung des Kreditantrages erfolgt ist, kann eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden.

3. Sonstiges:
Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Nachrangfinanzierung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Vertrag vereinbart werden. Dies betrifft im Besonderen die vorzeitige Rückführung des Nachrangkapitals.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf unserer Homepage (www.noebeg.at/downloads) verwiesen.

VII. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Finanzierungsantrag mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe www.noebeg.at) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden.
2. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Finanzierung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
4. Die Zuzählung des Kapitals an das Unternehmen erfolgt nach Abschluss sämtlicher Verträge, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und nach Erfüllung der definierten Zuzahlungsvoraussetzungen.
5. Weder bei Ablehnung des Antrages, noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.
6. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Abschluss eines Darlehensvertrages besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht.

VIII. Darlehensvertrag

1. Im Darlehensvertrag werden mit dem Unternehmen die Details der Finanzierung, insbesondere Zuzahlungsvoraussetzungen und Auflagen sowie als Anhang in den Besonderen Vertragsbedingungen unter anderem die Informationspflichten und Zusicherungen des Unternehmens vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Darlehensvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.
2. Entsprechend der treuhändigen Abwicklung der Finanzierung ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.

3. Die Dauer der Finanzierung wird individuell mit dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Finanzierung vorzeitig kündigen.
4. Bis zur Beendigung der Finanzierung hat das Unternehmen das zugezahlte Kapital samt Kosten und sonstigen Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Darlehensvertrages an die NÖBEG zurückzuführen.

IX. Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für NÖ-Nachrangkapital KOMPAKT.
2. Neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie sind die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
 - befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 Nr. C (2020) 1863 vom 19. März 2020 und seiner Änderungen (C (2020) 2215 vom 3. April 2020, C (2020) 3156 vom 8. Mai 2020, C (2020) 4509 vom 29. Juni 2020, C (2020) 7127 vom 13. Oktober 2020, C (2021) 564 vom 28. Jänner 2021, C (2021) 8442 vom 18. November 2021 und C (2022) 172 vom 11.01.2022 der Europäischen Union;
 - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds;
 - Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19.
3. Diese Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Darlehensvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Finanzierung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den, den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarter Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien
Seidengasse 9-11 / Top 3.1
Tel. + 43 1 710 52 10

3100 St. Pölten
Niederösterreichring 2, Haus B
Tel. + 43 2742 9000-19325

office@noebeg.at
www.noebeg.at